

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Stück, 18.08.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 18. August 1939. 17. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 28. Verordnung vom 1. August 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 29. Verordnung vom 11. August 1939, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.
- Nr. 30. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. August 1939 zur Änderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verfallsens (Banginfektion des Rindes).

## Nr. 28.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

## 1.

Der Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 23 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Cloppenburg wird auf die Bezirke der Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen ausgedehnt.

## 2.

Von dem Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 24 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Lönningen werden die Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen ausgenommen.

## 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruße.

## Nr. 29.

Verordnung, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.

Oldenburg, den 11. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Staatlichen Hygienischen und Pathologischen Instituts, sowie auf die Errichtung eines Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsamts in Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist das Land Oldenburg.

Oldenburg, den 11. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

### Nr. 30.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).

Oldenburg, den 14. August 1939.

Auf Grund der §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Ges. Bl. S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Viehseuchengesetzes — Oldbg. Ges. Bl. S. 147 — bestimme ich zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkälbens:

In der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion der Kinder) — Oldbg. Ges. Bl. S. 541 — erhält der § 3 Abs. 3 (Deckverbote) folgende Fassung:

(3) Aus einem Bestand, in dem die Banginfektion mit sichtbaren Erscheinungen, insbesondere Verkälben, herrscht, dürfen Kinder einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach dem letzten Verkälbefall im Bestande zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung. Das Deckverbot gilt nicht für Bestände, in denen die Banginfektion oder deren Verdacht nur durch das bejahende Ergebnis der Blut- und Milchuntersuchungen festgestellt ist.

Oldenburg, den 14. August 1939.

Der Minister des Innern.

In Vertretung

Pauly.